

Empfehlungen der Sachverständigenkommission zu § 218 StGB jetzt umsetzen

Reproduktive Selbstbestimmung von Frauen stärken

Für uns als Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen steht fest: Wir wollen das Selbstbestimmungsrecht von Frauen stärken und setzen uns für eine differenzierte Regelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches ein.¹ Diese Haltung ist seit jeher ein fester Bestandteil unserer Frauenpolitik und wurde 2021 auf Grundlage eines umfangreichen Positionspapiers durch einen Fraktionsbeschluss bestätigt.²

Gemeinsam mit SPD und FDP haben wir die Einberufung einer unabhängigen Kommission beschlossen, um die noch offenen und drängenden Fragen zur Reproduktiven Selbstbestimmung zu klären. Die interdisziplinär besetzte Kommission von Expertinnen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Soziologie, Gesundheitswissenschaften, Ethik und Rechtswissenschaften sollte prüfen, ob und gegebenenfalls, wie die Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches getroffen werden kann.

Im April 2024 hat die Arbeitsgruppe 1 der Kommission nach einem einjährigen Arbeitsprozess den Abschlussbericht mit klaren Handlungsempfehlungen vorgelegt. Daraus erfolgt jetzt ein politischer Handlungsauftrag, um die Versorgung und Selbstbestimmung von Frauen unmittelbar zu verbessern. Das Gremium hat Argumente aus unterschiedlichen Disziplinen zusammengeführt und im Kontext einer sich seit drei Jahrzehnten (seit 1993) weiter entwickelten Gesellschaft abgewogen. Der Abschlussbericht ist als Ende eines Diskussionsprozesses zu verstehen, den Wissenschaft, Beratungspraxis und Zivilgesellschaft geführt haben und der den Wandel von gesellschaftlichen, rechtlichen sowie nationalen als auch internationalen Rahmenbedingungen verdeutlicht hat. So hat zum Beispiel die Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994 reproduktive Rechte menschenrechtlich etabliert und verschiedene Menschenrechtskonventionen fordern die Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Ein patriarchaler Anspruch, über die Körper andere Menschen bestimmen zu können, wie er sich in der geltenden Rechtslage widerspiegelt, entspricht nicht mehr der sich verändernden allgemeinen und internationalen Rechtsauffassung zu reproduktiven Rechten. In den meisten europäischen Staaten gelten für ungewollt Schwangere längst liberalere Gesetze als in Deutschland.

Aber auch in der deutschen Bevölkerung spiegeln sich die veränderten Einstellungen zu Frauenrechten deutlich wider: Mehr als 80 Prozent halten es in Deutschland laut einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des BMFSFJ für falsch, dass ein gewollter Schwangerschaftsabbruch derzeit nach § 218 StGB rechtswidrig ist, 75 Prozent finden zudem,

¹ Nach derzeitiger Rechtslage (seit 1995) ist ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland gemäß § 218 Abs. 1 Satz 1 StGB grundsätzlich strafbar. Von der Strafbarkeit ausgenommen ist er gemäß § 218a Abs. 1 StGB nur dann, wenn er in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen wird und sich die schwangere Frau zuvor nachweislich beraten lassen hat.

² <https://www.gruene-bundestag.de/files/beschluesse/beschluss-schwangerschaftsabbruch.pdf>

dass dieser eher nicht mehr im Strafgesetzbuch geregelt werden sollte.³ Die Gleichstellungsministerkonferenz (GMFK) sowie zahlreiche Frauenverbände, wie auch der Deutsche Frauenrat, fordern die Entkriminalisierung. Auch der UN-Frauenrechtsausschuss ermahnt Deutschland regelmäßig, sichere und legale Zugänge zu Schwangerschaftsabbrüchen zu eröffnen, Pflichtberatung und Bedenkfrist abzuschaffen und Abtreibungen von Krankenkassen übernehmen zu lassen.

Die aktuelle Regelung, die nach der Wiedervereinigung durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1993 getroffen wurde und sich von der deutlich liberaleren Fristenregelung in der DDR unterschied, hat in den letzten 30 Jahren dazu geführt, dass Frauen, die abtreiben und Ärztinnen und Ärzte, die Abbrüche vornehmen, weiter stigmatisiert werden. Stigmatisierung trägt nicht zur Verbesserung der Versorgungslage für ungewollt Schwangere bei, wie auch die Ergebnisse der ELSA-Studie gezeigt haben. **Es ist daher dringend an der Zeit, das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch – den § 218 StGB – zu ändern.**

Eine alternative Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen außerhalb des Strafgesetzbuches muss die Selbstbestimmung der Schwangeren und ihre Versorgung in den Mittelpunkt stellen. Barrieren, die den Zugang zur Versorgung erschweren, müssen abgebaut werden. Wir wollen, dass die Stigmatisierungen von Betroffenen, von Ärztinnen und Ärzten und beratenden Fachkräften beendet werden. Die bestehende Kriminalisierung von Ärztinnen und Ärzten ist nicht weiter hinnehmbar. Es braucht jetzt neue gesetzliche Regelungen – noch in dieser Wahlperiode.

Die Handlungsempfehlungen der Kommission für die Frühphase der Schwangerschaft, die unser Leitbild sind, schlagen mit folgenden Punkten eine umfassende Lösung für die große Mehrheit der Betroffenen (96 % aller Abbrüche finden in den ersten 12 Wochen statt) vor:

- Die Expertinnenkommission der AG 1 empfiehlt, dass der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase der Schwangerschaft (erste Wochen nach Nidation) mit Einwilligung der Frau ohne Einschränkung erlauben solle.
- Dabei ist sicherzustellen, dass Frauen zeitnah und barrierefrei den Abbruch in entsprechenden Einrichtungen mit der von ihnen gewünschte Methode durchführen können.
- Das Leistungsrecht der Krankenkassen muss angepasst werden.
- Die Beratungspflicht kann weiter bestehen, muss aber nicht. Wichtig ist bei Beratungsrecht ein flächendeckendes, niedrighschwelliges, barrierearmes und vielsprachiges Beratungsangebot, das kostenfrei ist.

Die eindeutigen Empfehlungen wollen wir in einem ersten Schritt anpacken und noch in dieser Legislaturperiode umsetzen:

1. Ein Schwangerschaftsabbruch ist auf Wunsch der Schwangeren in der Frühphase der Schwangerschaft (bis zur 12. Woche nach Nidation) rechtmäßig und straffrei zu stellen.
2. Anstelle einer Beratungspflicht soll ein Recht auf Beratung abgesichert werden. Die Entscheidung der Inanspruchnahme liegt bei der Schwangeren und bleibt für sie

³ Umfrage zu Abtreibungen in Deutschland: Große Mehrheit für Legalisierung - taz.de

kostenfrei und ergebnisoffen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass jede Frau, die Beratung braucht und sucht, diese wohnortnah aufsuchen kann.

3. Das praktische Erlernen von allen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs muss als fester Bestandteil zur fachärztlichen Weiterbildung zur Frauenheilkunde und Geburtshilfe gehören.
4. Die Gesundheitsversorgung für ungewollt Schwangere muss gut und barrierefrei erreichbar sein sowie zeitnah erfolgen. Ein Schwangerschaftsabbruch muss mit gewünschter und medizinisch empfohlener Methode durchgeführt werden können.
5. Aufklärung und Präventionsarbeit müssen gestärkt werden. Dazu gehören Schulungen und Beratungen sowie der kostenfreie Zugang zu ärztlich verordneten Verhütungsmitteln⁴ für alle Menschen über das 22. Lebensjahr hinaus.
6. Die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen soll in die Regelversorgung der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen werden.

⁴ In einem ersten Schritt müssen die Kosten für Empfänger*innen von staatlichen Transferleistungen und Geringverdiener*innen unbürokratisch übernommen werden. Perspektivisch soll der kostenfreie und leichte Zugang zu Verhütungsmitteln für alle gelten. Am einfachsten wäre es, diesen Zugang über die Krankenkassen zu regeln.